

V 1

Antrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 08. Mai.

Initiator*innen: Stadtvorstand (dort beschlossen am: 26.09.2024)

Titel: Verfahren Aufstellung

Antragstext

- 1 1. Die Satzung, die Geschäfts- und Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen
2 Kreisverband München-Stadt finden, sofern dieser Verfahrensvorschlag es
3 nicht anders regelt, entsprechend auf die Aufstellungsversammlung
4 Anwendung.
- 5 2. Die Abstimmung über die Teilnehmenden, die die notwendige Versicherung an
6 Eides statt abgeben, findet offen statt.
- 7 3. Für Anträge zum laufenden Verfahren stehen 2 Minuten für die Redner*innen
8 zur Verfügung.
- 9 4. Die für die Wahlgänge genutzten Stimmzettel werden bis zur Sitzung des
10 Kreiswahlausschusses, der die Stimmkreiskandidaturen feststellt,
11 aufbewahrt und nach der Feststellung vernichtet.
- 12 5. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Teilnehmer*innen wird nach
13 vorheriger Überprüfung durch den Stadtvorstand, bzw. ausführend durch die
14 Geschäftsstelle von der Versammlungsleitung festgestellt.

15 Wahlverfahren

- 16 1. Die Wahl findet nach den Regularien der Wahlordnung von Bündnis 90/Die
17 Grünen München-Stadt statt.
- 18 2. Die Vorstellung der Kandidierenden findet in alphabetischer Reihenfolge
19 des Nachnamens statt.
- 20 3. Jede*r Kandidat*in hat zur Vorstellung von sich und seinem*ihrem Programm
21 sieben Minuten Zeit.
- 22 4. Direkt im Anschluss an die Vorstellung stehen jeder*jedem Kandidat*in vier
23 Minuten zur Beantwortung von vier gelosten, quotierten Fragen von
24 Abstimmungsberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu Verfügung. Falls
25 keine Fragen aus der Versammlung gestellt werden, kann der*die Kandidat*in
26 die Zeit für weitere Ausführungen nutzen.
- 27 5. Die Aufgaben der Zählkommission übernehmen die Mitglieder des
28 Stadtvorstands, des Präsidiums und der Geschäftsstelle.
- 29 6. Auf den Stimmzetteln können die Stimmberechtigten den Namen eine*r
30 Kandidat*in schreiben, oder um sich zu enthalten den Zettel leer, oder mit
31 dem Wort „Enthaltung“ abgeben.
- 32 7. Folgende Regelungen gelten für die Wahlvorgänge:
- 33 1. Bei nur eine* Kandidat*in:
- 34 ▪ es gibt nur einen Wahlgang
- 35 ▪ erreicht in diesem die*der Kandidat*in nicht die absolute
36 Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Enthaltungen), wird die
37 Aufstellungsversammlung abgebrochen und an einem anderen Tag
38 wiederholt
- 39 2. Ab zwei Kandidat*innen
- 40 ▪ im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich
41 (mehr Ja-Stimmen als die Summe von Enthaltungen und
42 Gegenstimmen)
- 43 ▪ erreicht keine*r der Kandidat*innen die Absolute Mehrheit,
44 findet im zweiten Wahlgang eine Wahl zwischen den beiden mit
45 den meisten Stimmen statt. Stimmgleiche Kandidat*innen haben
46

gleiche Recht

- 47
- 48 ▪ in diesem reicht die relative Mehrheit (mehr Stimmen als
die*der Gegenkandidat*in)
- 49
- 50 ▪ bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl, danach
entscheidet das Los